

Sitzungsunterlagen

28. öffentliche und nichtöffentliche
Sitzung des Haupt- und
Finanzausschusses

12.07.2022

Haupt- und
Finanzausschuss
12.07.2022

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung öffentl.	3
Vorlagendokumente	
TOP Ö 2 Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Grund- u. Gewerbesteuer);	
Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 2725/2022	5
Anlage 1 ENTWURF_Hebesatzsatzung 2725/2022	11
Anlage 2 IKVS-Bericht Kommunale Steuern 2725/2022	12
TOP Ö 3 Stromausschreibung für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2025	
Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 2758/2022	28

Haupt- und
Finanzausschuss
12.07.2022

Stadt Fürstenfeldbruck Postfach 1645 82245 Fürstenfeldbruck

An die/ das/ den
Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung
Behindertenbeirat/ Seniorenbeirat/
Sportbeirat/ Stadtjugendrat/ Umweltbeirat/
Wirtschaftsbeirat
Stadtwerke Fürstenfeldbruck
Veranstaltungsforum Fürstenfeld
Vertreter der Presse

Finanzverwaltung

Hauptstraße 31

82256 Fürstenfeldbruck

Telefon: 08141 / 281-0

Telefax: 08141 / 282-1199

Allg. Öffnungszeiten:

Mo – Fr 08:00-12:00 Uhr

Do 14:00-18:00 Uhr

und nach Vereinbarung

<http://www.fuerstenfeldbruck.de>
finanzverwaltung@fuerstenfeldbruck.de

Fürstenfeldbruck, 29.06.2022

Einladung zur **28. öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Haupt- und** **Finanzausschusses**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu der am **Dienstag, 12.07.2022, 18:00 Uhr**, im großen Sitzungssaal des Rathauses stattfindenden Sitzung **des Haupt- und Finanzausschusses** ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Bekanntgabe von in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüssen gem. Art. 52 Abs. 3 GO
2. Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Grund- u. Gewerbesteuer);
3. Stromausschreibung für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2025
4. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil:

1. Vergabeangelegenheiten
2. Personalangelegenheiten

3. Personalangelegenheiten
4. Personalangelegenheiten
5. Personalangelegenheiten
6. Personalangelegenheiten
7. Personalangelegenheiten
8. Verschiedenes

Freundliche Grüße

Erich Raff
Oberbürgermeister

Haupt- und
Finanzausschuss
12.07.2022

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2725/2022

27. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Betreff/Sach-antragsnr.	Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Grund- u. Gewerbesteuer);			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		Erstelldatum	26.04.2022	
Verfasser	Eckert, Marcus	Zuständiges Amt	Amt 2	
Sachgebiet	20 Finanzverwaltung	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	21.06.2022	Ö
2	Stadtrat	Entscheidung	29.06.2022	Ö

Anlagen:	Anlage 1 ENTWURF_Hebesatzsatzung Anlage 2 IKVS-Bericht Kommunale Steuern
----------	---

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat zu beschließen:

Den Erlass der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung – HSS) mit einer Anpassung des Hebesatzes der Grundsteuer B auf 400 v.H.

Alternativ:

Den Erlass der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze wie im beigefügten Entwurf.

Referent/in		Wollenberg, Prof	Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz			keine	
Umweltauswirkungen			keine	
Finanzielle Auswirkungen			Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Die Finanzverwaltung schlägt vor, die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer künftig nicht mehr im Rahmen der Haushaltssatzung festzulegen, sondern dafür eine gesonderte Hebesatzsatzung zu erlassen.

Größter Vorteil ist dabei die vorausschauende Planbarkeit der Einnahmen, insbesondere was die Grundsteuer betrifft. Die Hebesätze können bereits im Vorfeld der Haushaltsplanungen angepasst und festgelegt und die politische Diskussion von ggf. erforderlichen Erhöhungen damit von haushalterischen Notwendigkeiten abgekoppelt werden.

Auch im Hinblick auf die Reform der Grundsteuer und die von der Berliner Koalition vereinbarte Länderöffnungsklausel, von der Bayern Gebrauch gemacht hat, eröffnet die Hebesatzsatzung die Möglichkeit auf die Rechtsänderung und die neu ermittelten Grundsteuermessbeträge zu reagieren und den neuen Grundsteuerhebesatz bereits frühzeitig festzusetzen. Damit kann Rechts- und Planungssicherheit sowohl für den Haushalt als auch die Bürgerinnen und Bürger Fürstentfeldbrucks geschaffen werden.

Der beiliegende Entwurf der Hebesatzsatzung geht dabei von gleichbleibenden Hebesätzen für Grund- und Gewerbesteuer aus.

Dennoch an dieser Stelle einige Überlegungen zur Höhe der Hebesätze:

Grundsteuer

A: akt. Hebesatz 310 v.H., Aufkommen lt. Plan 34 kEUR, 10 %-Pkt. \triangleq 1,1 kEUR

B: akt. Hebesatz 350 v.H., Aufkommen lt. Plan 4,5 Mio. EUR, 10 %-Pkt. \triangleq 128 kEUR

Im Unterschied zur Gewerbesteuer ist die Grundsteuer zwar krisenfest, da sie von der wirtschaftlichen Entwicklung abgekoppelt ist. Wenngleich sie eine grundstücksbezogene Steuer ist, werden Zuwächse beim Grundstücks- bzw. Boden(richt)wert nicht berücksichtigt. Sie ist stattdessen einer inflationsbedingten Realschrumpfung unterworfen.

Der GrSt-B-Hebesatz von 350 v.H. gilt seit dem Jahr 2013. Das Aufkommen hat sich in dieser Zeit durch Neubewertungen und Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen von 4,1 Mio. Euro auf 4,5 Mio. Euro erhöht.

Wie dem Inflationsrechner von [finanzen-rechner.net](https://www.finanzen-rechner.net/inflationsrechner.php) (https://www.finanzen-rechner.net/inflationsrechner.php) entnommen werden kann, hat die Inflation bis zum Jahresende 2021 zu einem Wertverlust von 11 % geführt, d.h. 1.000 Euro Grundsteuer entsprechen heute nur noch einer Kaufkraft von 890,01 Euro.

Wollte man für den städtischen Haushalt diesen Kaufkraftverlust ausgleichen, müsste die Grundsteuer um 12,4 % bzw. 43,4 %-Punkte auf einen Hebesatz von 393 v.H. angehoben werden. Die Mehreinnahmen für den städtischen Haushalt würden dann ca. 556.000 Euro p.a. betragen.

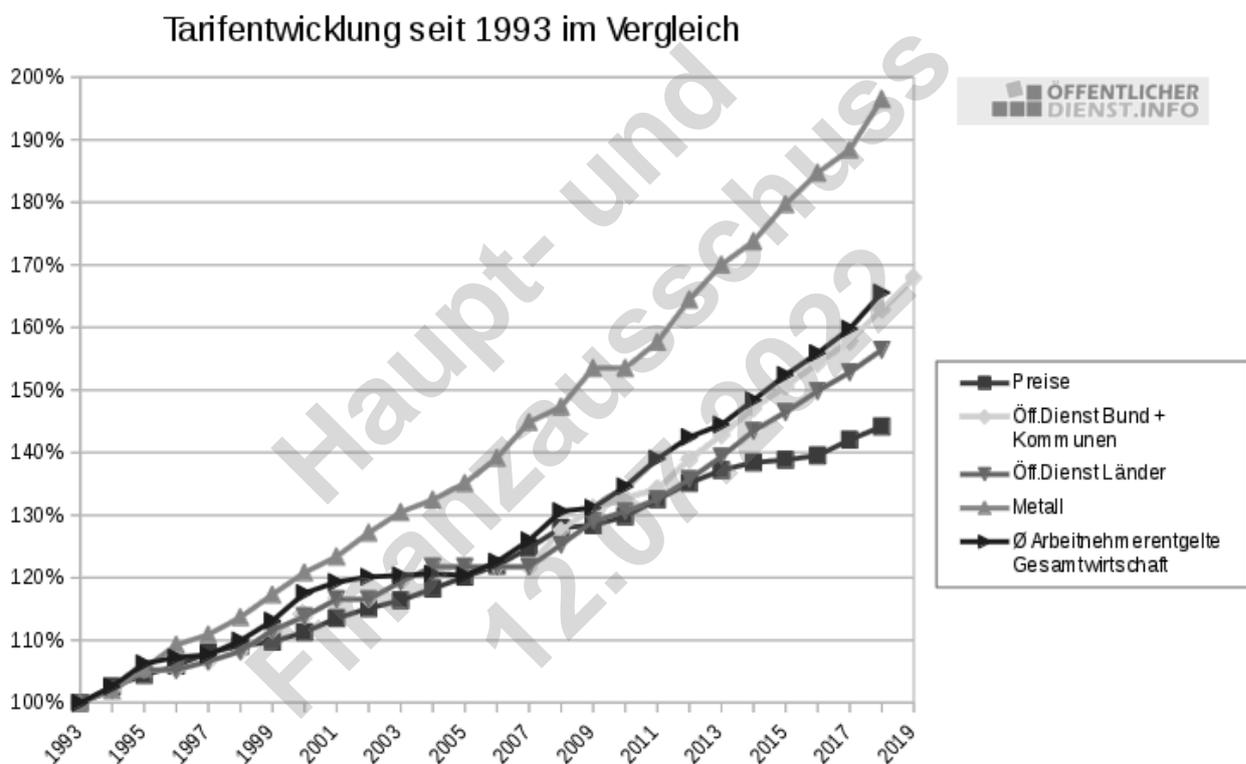
Der bundesweite Spitzenhebesatz von 1.050 v.H. wird in der hessischen Gemeinde Lautertal (Odenwald) im Rahmen eines Haushaltskonsolidierungskonzepts und der Aufnahme in das hessische Schuttschirmprogramm zur Entschuldung erhoben. Der Bundesdurchschnitt liegt bei 387 v.H.

Der bayerische Schnitt liegt bei 350 v.H., Spitzenreiter sind drei mittelfränkische Gemeinden (Markt Gnotzheim, Meinheim, Oberickelsheim) mit 650 v.H. Oberbayerischer Spitzenreiter ist die LH München mit 535 v.H., der Schnitt liegt bei 332 v.H., im Landkreis liegt seit der Erhöhung im Jahr 2021 Germering mit 385 v.H. an der Spitze, der Schnitt liegt bei 321 v.H.

Eine Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B auf 400 v.H. wäre daher vertretbar und als ein Schritt im Rahmen der erforderlichen Haushaltskonsolidierung aus Sicht der Finanzverwaltung dringend geboten.

Bei betrieblich genutzten Grundstücken (Anteil ca. 20 % der bebauten Fläche) ist die Grundsteuer als Betriebsausgabe steuerlich abzugsfähig.

Pro Einwohner (Anteil Wohnbaufläche ca. 60 %) und Jahr würde sich die Erhöhung mit Mehrkosten von knapp 10 Euro oder drei Coffee-to-go auch in einem zumutbaren Rahmen halten. Zumal neben den Personalkosten im öffentlichen Dienst auch die durchschnittlichen Arbeitnehmerentgelte insgesamt stärker als die Preise gestiegen sind:



Quelle: <https://oeffentlicher-dienst.info/vergleich/entwicklung1/>

Die Auswirkungen der Grundsteuerreform ab 2025 können per heute noch nicht abgeschätzt werden, im Falle einer Anpassung des Hebesatzes sollte diese jedoch wie von der Bundespolitik angekündigt „aufkommensneutral“ durchgeführt werden. Dennoch wird es auf Grund des Berechnungsmodells zu Änderungen bei allen Grundstückseigentümern kommen.

Eine Anhebung der Grundsteuer A wäre zwar schon aus Gleichbehandlungserwägungen heraus ebenfalls geboten, auf Grund des geringen Aufkommens und Mehrertrags könnte diese jedoch auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Grundsteuerreform im Jahr 2025 hinausgeschoben werden. Damit würden auch Bürokratiekosten für den doppelten Versand der Bescheide eingespart.

Gewerbsteuer

aktueller Hebesatz 380 v.H., Aufkommen lt. Plan 17 Mio. EUR, 10%-Pkt. \cong 45 kEUR

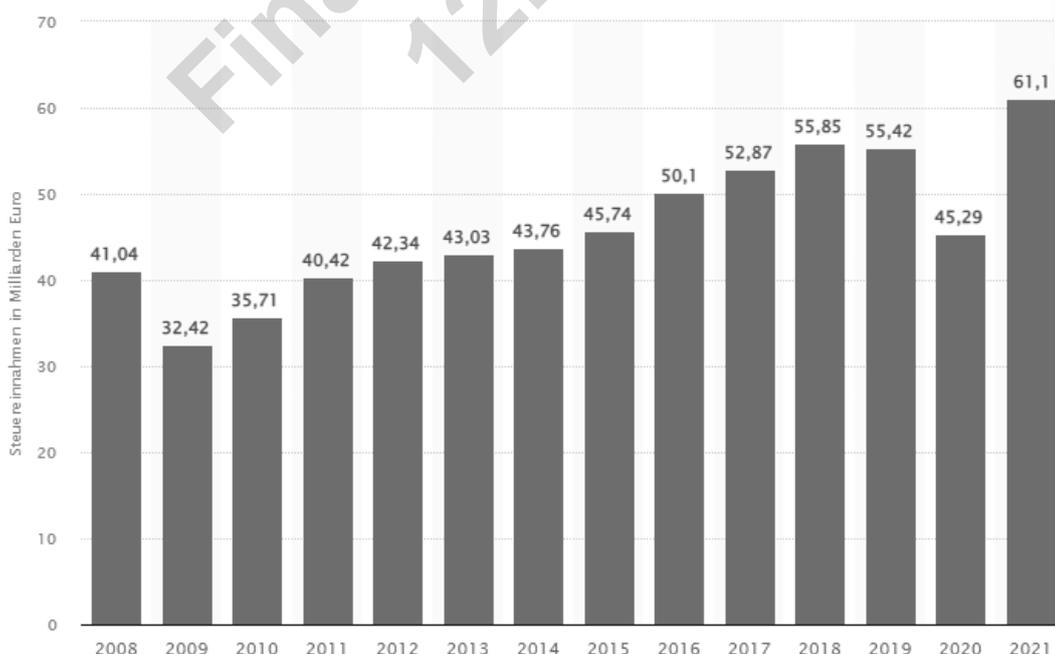
Nach Angaben des Verbands der bayerischen Wirtschaft (vbw) lag die durchschnittliche Gewerbesteuerlast auf Gewerbeerträge in Bayern im Jahr 2018 bei 13,13 Prozent. Das entspräche einem Hebesatz von 375 v.H. Errechnet wurde dieser Hebesatz nicht als Mittelwert aller Hebesätze, sondern aus der tatsächlichen durchschnittlichen Belastung aller Gewerbeerträge mit Gewerbesteuer („gewogener Mittelwert“).

Anrechnung der Gewerbesteuer für Personengesellschaften und Einzelunternehmer

Eine vollständige Entlastung trat bisher für gewerbliche Einkünfte ein, die einer Gewerbesteuer unter Anwendung eines Hebesatzes von 400% unterlegen haben, da die Gewerbesteueranrechnung die Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag mindert. Daher würde bei einem Gewerbebetrieb, der einem Gewerbesteuerhebesatz von ca. 401% unterliegt, effektiv die gleiche Steuerbelastung erreicht wie bei einem Freiberufler, der nicht der Gewerbesteuer unterliegt (vgl. Herzig/Lochmann, DB 2007, 1038). Im Rahmen des zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I 2020, 1512) hat der Gesetzgeber neben der Umsatzsteuersenkung auch Entlastungen im ertragsteuerlichen Bereich eingeführt. Unter anderem ergibt sich eine (geringe) Steuerentlastung für gewerblich tätige Einzelunternehmer und natürliche Personen als Gesellschafter von gewerblich tätigen Personengesellschaften. Der Anrechnungsfaktor für die Gewerbesteuer wurde von dem 3,8-fachen auf das 4-fache des Gewerbesteuermessbetrags erhöht (§ 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 EStG n.F.).

Da die Gewerbesteuer auf die aktuelle Ertragslage der Betriebe erhoben wird und diese generalisierend betrachtet im Rahmen des gesamtwirtschaftlichen Wachstums mit ansteigt sieht die Verwaltung derzeit keinen Anlass zu einer Hebesatzerhöhung.

Steuereinnahmen aus der Gewerbesteuer in Deutschland von 2008 bis 2021
(brutto, in Milliarden Euro)



Quelle: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/77610/umfrage/einnahmen-aus-der-gewerbesteuer-seit-1999/>

Etwas hinter dem bundesweiten Trend zurückbleibend, der zwischen 2013 und 2019 eine Zunahme des GewSt-Aufkommens um knapp 30 % vorweisen kann, entwickelte sich in Fürstenfeldbruck das Aufkommen mit + 25 % (Ist 2013: 14,1 Mio. Euro, Ist 2019: 17,8 Mio. Euro).

Vor dem Hintergrund einer aktiven Standortpolitik könnte zwar über eine geringfügige Senkung der Hebesätze nachgedacht werden, insbesondere im Fall einer Gegenfinanzierung durch eine leicht höhere Grundsteuer. Auf Grund der knappen Verfügbarkeit freier Gewerbeflächen zur Ansiedlung dadurch zu gewinnender neuer Gewerbesteuerzahler und der gleichzeitig hohen Nachfrage nach Ansiedlungsmöglichkeiten im Stadtgebiet besteht hierzu jedoch ebenfalls keine Veranlassung.

Haupt- und
Finanzausschuss
12.07.2022

**Satzung
über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck
(Hebesatzsatzung – HSS)
vom 01. Juli 2022**

Auf Grund

- der Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist,
- des Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist,
- des § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931) geändert worden ist, und
- des § 16 Abs. 1 und 2 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2050) geändert worden ist

erlässt die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck folgende Satzung:

**§ 1
Hebesätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern für das Jahr 2023 und Folgejahre werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	310 v. H.
2.	Grundsteuer B (für Grundstücke)	350 v. H.
3.	Gewerbesteuer	380 v. H.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 01. Juli 2022

Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck

Erich R a f f , Oberbürgermeister

Stadt Fürstenfeldbruck

IKVS-Bericht
Kommunale Steuern

2015 bis 2022





Kommunale Steuern
Fürstenfeldbruck

Darstellung der in die Kennzahlen dieses Berichtes eingeflossenen Finanzdaten

Art	Erg/Plan 2015	Erg/Plan 2016	Erg/Plan 2017	Erg/Plan 2018	Erg/Plan 2019	Erg/Plan 2020	Erg/Plan 2021	Erg/Plan 2022
1005 - Ertrag (ohne ILV., ohne Finanzerträge, ohne a.o. Ertrag). (NI - inkl. Verm.veräuß.) (NRW - ohne Verrechnung Allg.Rücklage) - 00 - Gesamthaushalt	80.677.61 3	81.048.17 5	87.451.99 5	79.184.09 4	86.758.79 3	87.182.58 7	89.200.54 6	91.256.70 0
1202 - Ertrag aus Steuern (jedoch ohne Ausgleichsleistungen) - 00 - Gesamthaushalt	44.946.83 6	52.633.85 3	50.845.46 3	47.901.38 7	52.099.11 0	49.245.05 9	55.150.88 1	51.575.60 0
1203 - Summe Ertrag aus Steuern (ohne Ausgleichsleistungen) und Schlüsselzuweisungen - 00 - Gesamthaushalt	49.033.90 8	54.267.84 9	55.434.54 7	52.670.36 3	58.693.37 0	59.185.03 1	63.055.51 3	60.190.20 0
1209 - Grundsteuer A - 00 - Gesamthaushalt	35.091	31.364	34.940	34.238	34.575	32.655	34.219	34.000
1210 - Grundsteuer B - 00 - Gesamthaushalt	4.290.778	4.280.770	4.385.715	4.345.826	4.517.252	4.426.117	4.437.453	4.500.000
1211 - Gewerbesteuer - 00 - Gesamthaushalt	16.745.63 0	23.296.68 4	19.102.34 4	15.385.92 2	17.792.50 3	16.003.79 0	20.125.25 0	17.000.00 0
1216 - Hundesteuer - 00 - Gesamthaushalt	73.318	70.470	71.997	72.808	77.004	75.998	78.727	77.000
1220 - Erträge aus Zuwendungen (Zuweisungen, Zuschüsse, Auflösung SoPo aus Zuwendungen) ohne Erträge aus allgemeinen Umlagen und ohne Leistungsbeteiligung Bund für Umsetzung Grundversicherung) - 00 - Gesamthaushalt	14.417.65 9	11.280.55 2	14.833.79 2	13.363.19 1	15.940.56 4	22.024.64 2	18.060.71 3	21.425.10 0
160.9.2. - Hundesteuer-Einzahlungen - 00 - Gesamthaushalt	70.270	67.821	69.205	72.953	75.754	74.055	80.153	77.000



Kommunale Steuern
Fürstenfeldbruck

Darstellung der in die Kennzahlen dieses Berichtes eingeflossenen Leistungsdaten

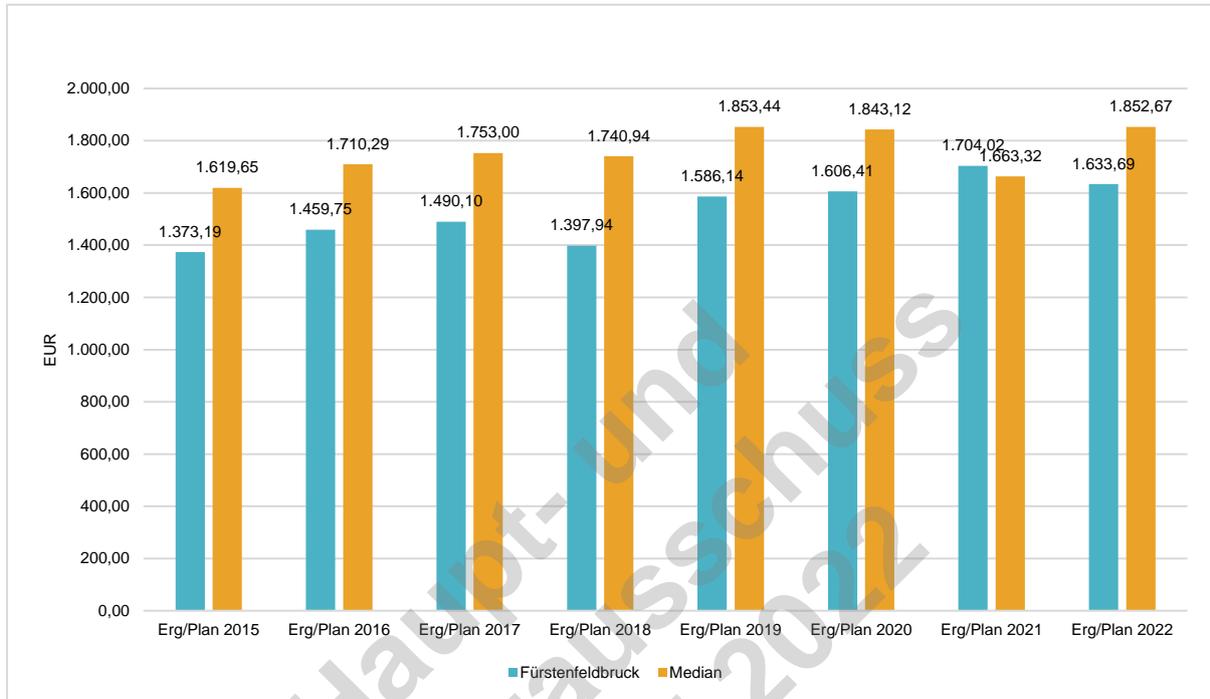
Art	Erg/Plan 2015	Erg/Plan 2016	Erg/Plan 2017	Erg/Plan 2018	Erg/Plan 2019	Erg/Plan 2020	Erg/Plan 2021	Erg/Plan 2022
Einwohner gesamt mit Erstwohnsitz am 30.12.	35.708	37.176	37.202	37.677	37.004	36.843	37.004	37.004
Einwohner in Tsd.	36	37	37	38	37	37	37	37
Einwohner mit Ne- benwohnsitz zum 31.12. des Erfas- sungsjahres	1.268	1.195	1.211	1.148	806	862	921	862
Hebesatz Gewerbe- steuer	380	380	380	380	380	380	380	380
Hebesatz Grundsteu- er A	310	310	310	310	310	310	310	310
Hebesatz Grundsteu- er B	350	350	350	350	350	350	350	350
Jahresbetrag Hunde- steuer für 1 Hund	48	48	48	48	48	48	48	48
Jahresbetrag Hunde- steuer für 2 Hunde (kumulierter Betrag)	120	120	120	120	120	120	120	120
Jahresbetrag Hunde- steuer für 3 Hunde (kumulierter Betrag)	192	192	192	192	192	192	192	192
angemeldete Hunde zum 31.12. des Erfassungsjahres	1.369	1.373	1.393	1.479	1.504	1.526	1.579	1.526



Ertrag aus Steuern und Schlüsselzuweisungen je Einwohner

Summe Ertrag aus Steuern und Schlüsselzuweisungen / Einwohner

(Indikator für die Finanzstärke der Kommune; Indikator dafür, inwieweit Finanzausgleich Minderertrag / Mehrertrag bei eigenen Steuern ausgleicht bzw. abschöpft)



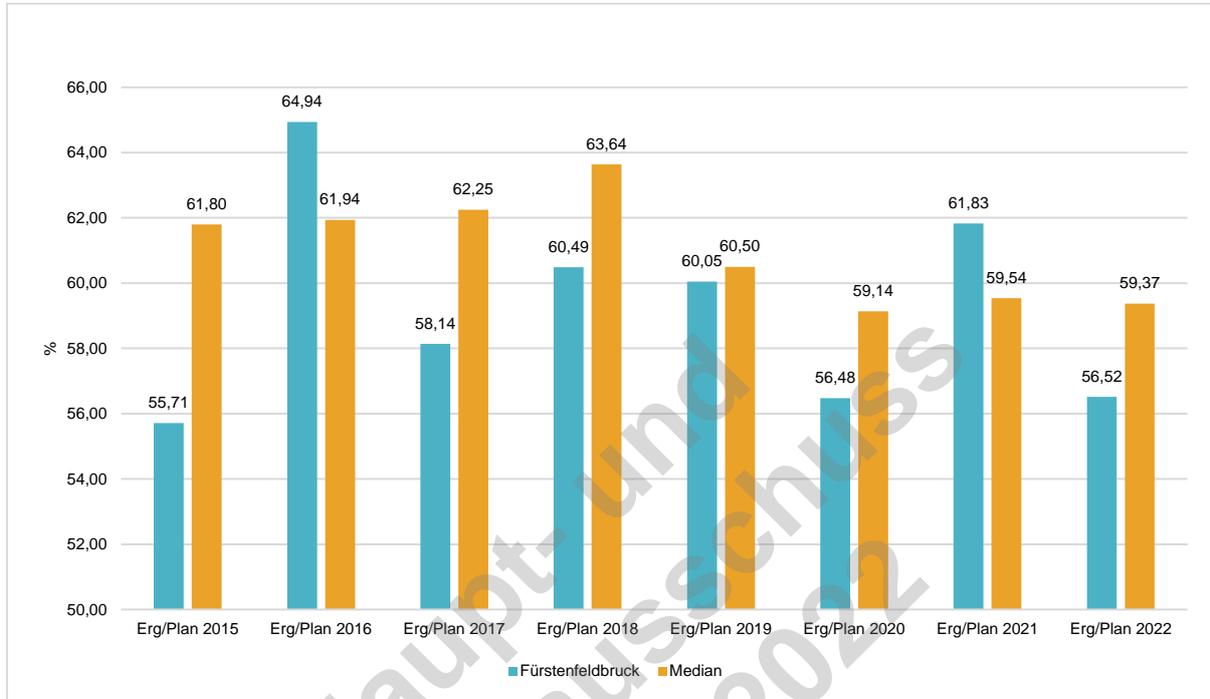
		Erg/Plan 2015	Erg/Plan 2016	Erg/Plan 2017	Erg/Plan 2018	Erg/Plan 2019	Erg/Plan 2020	Erg/Plan 2021	Erg/Plan 2022
Entwicklung 2015 - 2022	Fürstentum Fürstfeldbruck	1.373,19	1.459,75	1.490,10	1.397,94	1.586,14	1.606,41	1.704,02	1.633,69
	Median	1.619,65	1.710,29	1.753,00	1.740,94	1.853,44	1.843,12	1.663,32	1.852,67
 + 260,50 ≙ + 18,97 %	Anzahl eingeflossener Werte	9	10	10	11	11	10	9	9

Angaben in EUR



Anteil Steuern (ohne Ausgleichsleistungen) von ordentlichen Erträgen

Erträge aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben jedoch ohne Ausgleichsabgaben x 100 /
ordentliche Erträge (ohne Finanzertrag)



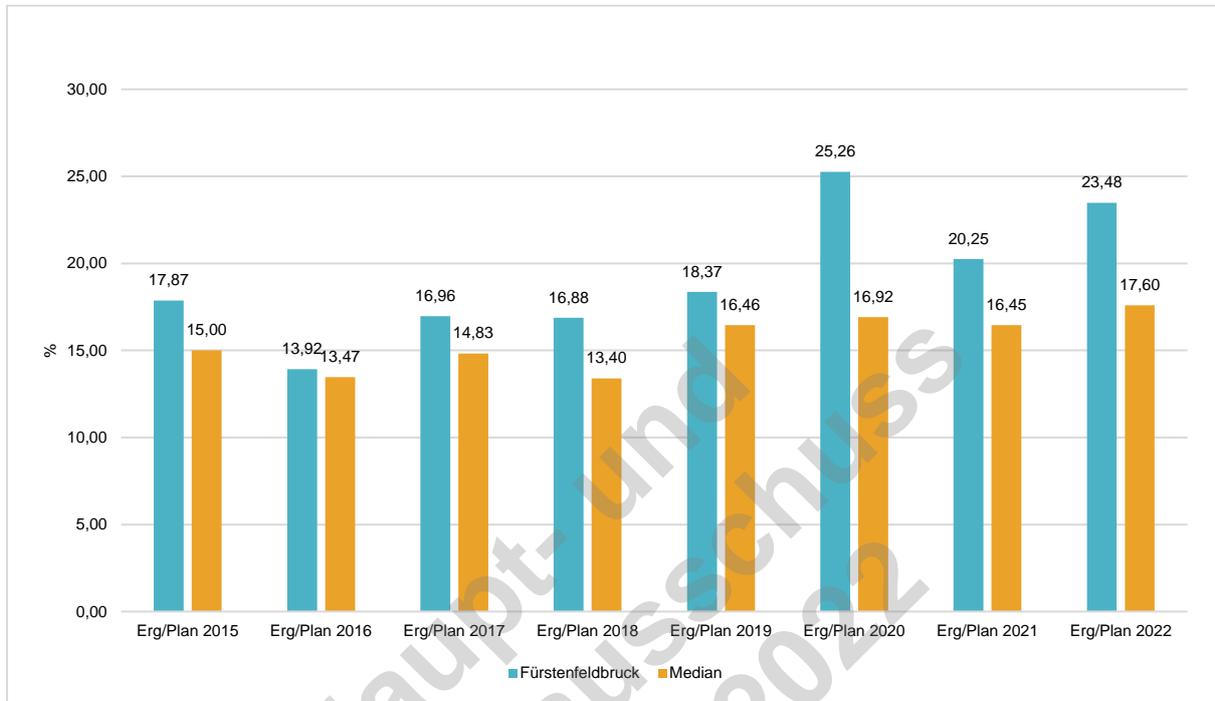
		Erg/Plan 2015	Erg/Plan 2016	Erg/Plan 2017	Erg/Plan 2018	Erg/Plan 2019	Erg/Plan 2020	Erg/Plan 2021	Erg/Plan 2022
Entwick- lung 2015 - 2022	Fürstenfeldbruck	55,71	64,94	58,14	60,49	60,05	56,48	61,83	56,52
	Median	61,80	61,94	62,25	63,64	60,50	59,14	59,54	59,37
↑ + 0,81 ≙ + 1,45 %	Anzahl einge- flossener Werte	9	10	10	11	11	10	9	9

Angaben in %



Zuwendungsquote

Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen jedoch ohne allgemeine Umlagen sowie ohne aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen * 100 / ordentlicher Ertrag

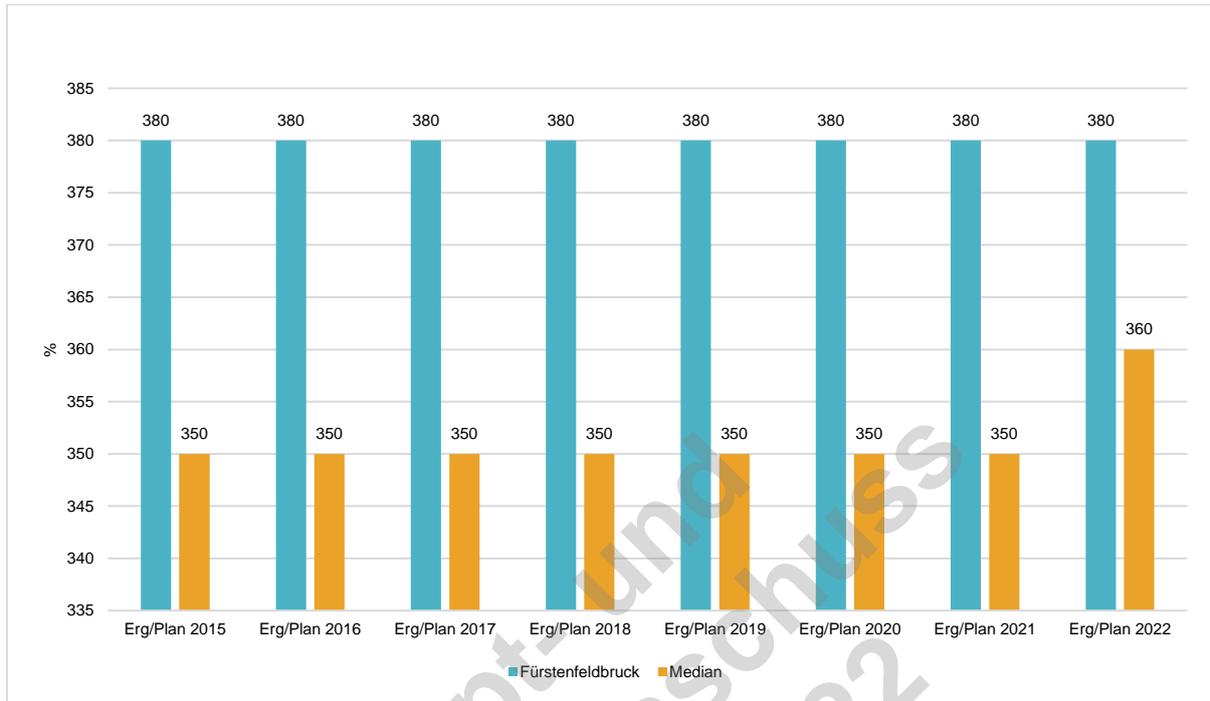


		Erg/Plan 2015	Erg/Plan 2016	Erg/Plan 2017	Erg/Plan 2018	Erg/Plan 2019	Erg/Plan 2020	Erg/Plan 2021	Erg/Plan 2022
Entwicklung 2015 - 2022	Fürstenfeldbruck	17,87	13,92	16,96	16,88	18,37	25,26	20,25	23,48
	Median	15,00	13,47	14,83	13,40	16,46	16,92	16,45	17,60
	Anzahl eingeflossener Werte	9	10	10	11	11	10	9	9
	+ 5,61 ≙ + 31,39 %								

Angaben in %



Hebesatz Gewerbesteuer in %



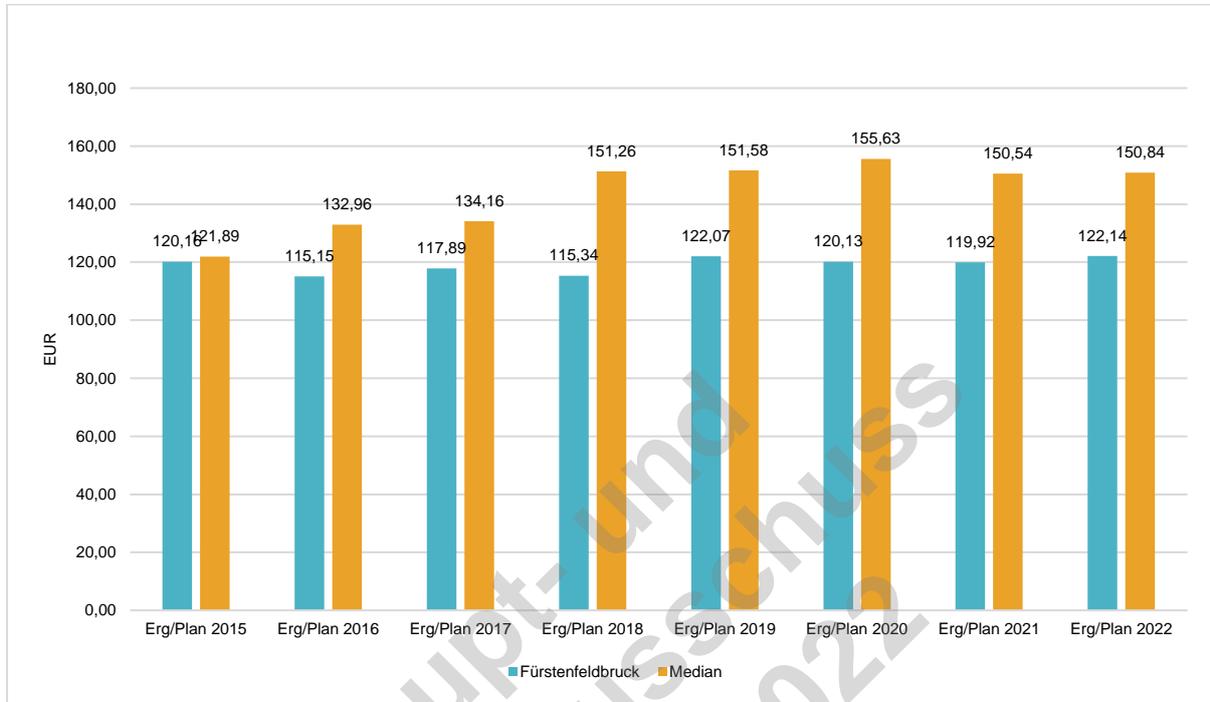
		Erg/Plan 2015	Erg/Plan 2016	Erg/Plan 2017	Erg/Plan 2018	Erg/Plan 2019	Erg/Plan 2020	Erg/Plan 2021	Erg/Plan 2022
Entwicklung 2015 - 2022	Fürstentfeldbruck	380	380	380	380	380	380	380	380
	Median	350	350	350	350	350	350	350	360
→ 0 ≙ 0,00 %	Anzahl eingeflossener Werte	31	31	31	31	31	31	31	9

Angaben in %



Grundsteuer B je Einwohner

Ertrag aus Grundsteuer B (bebaute Grundstücke) / Einwohner

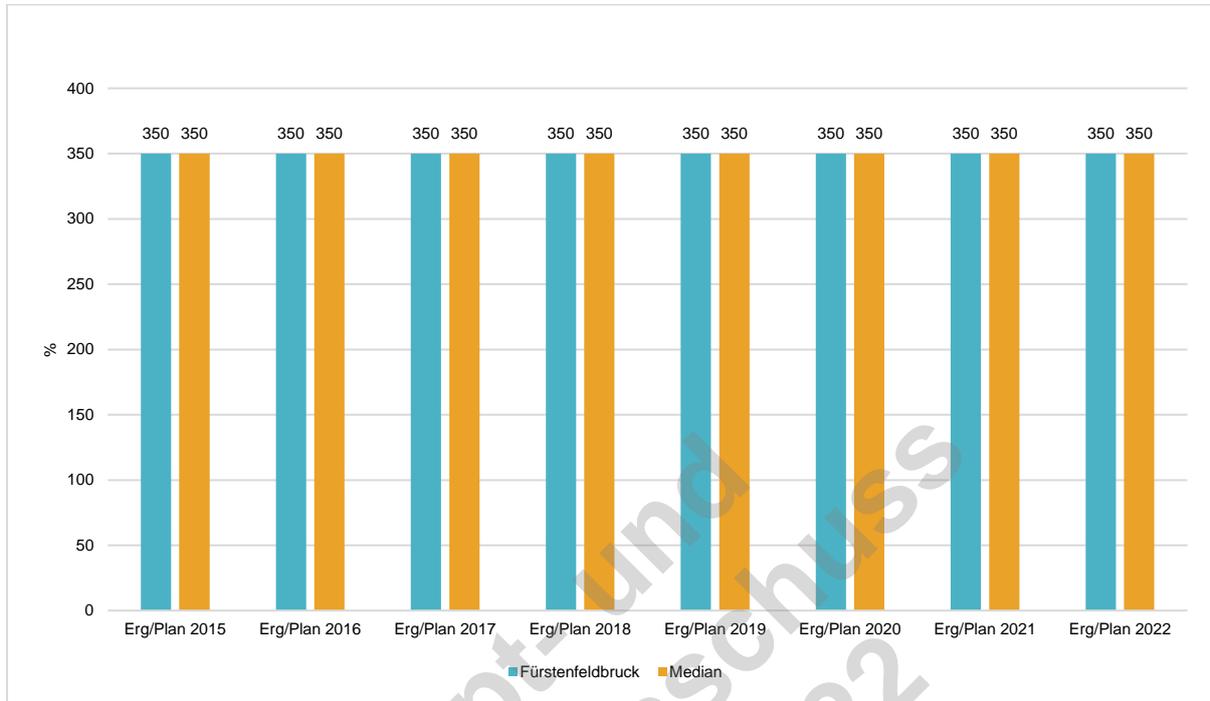


		Erg/Plan 2015	Erg/Plan 2016	Erg/Plan 2017	Erg/Plan 2018	Erg/Plan 2019	Erg/Plan 2020	Erg/Plan 2021	Erg/Plan 2022
Entwicklung 2015 - 2022	Fürstentum Fürstfeldbruck	120,16	115,15	117,89	115,34	122,07	120,13	119,92	122,14
	Median	121,89	132,96	134,16	151,26	151,58	155,63	150,54	150,84
↑ + 1,98 ≙ + 1,65 %	Anzahl eingeflossener Werte	9	10	10	11	11	10	9	9

Angaben in EUR



Hebesatz Grundsteuer B



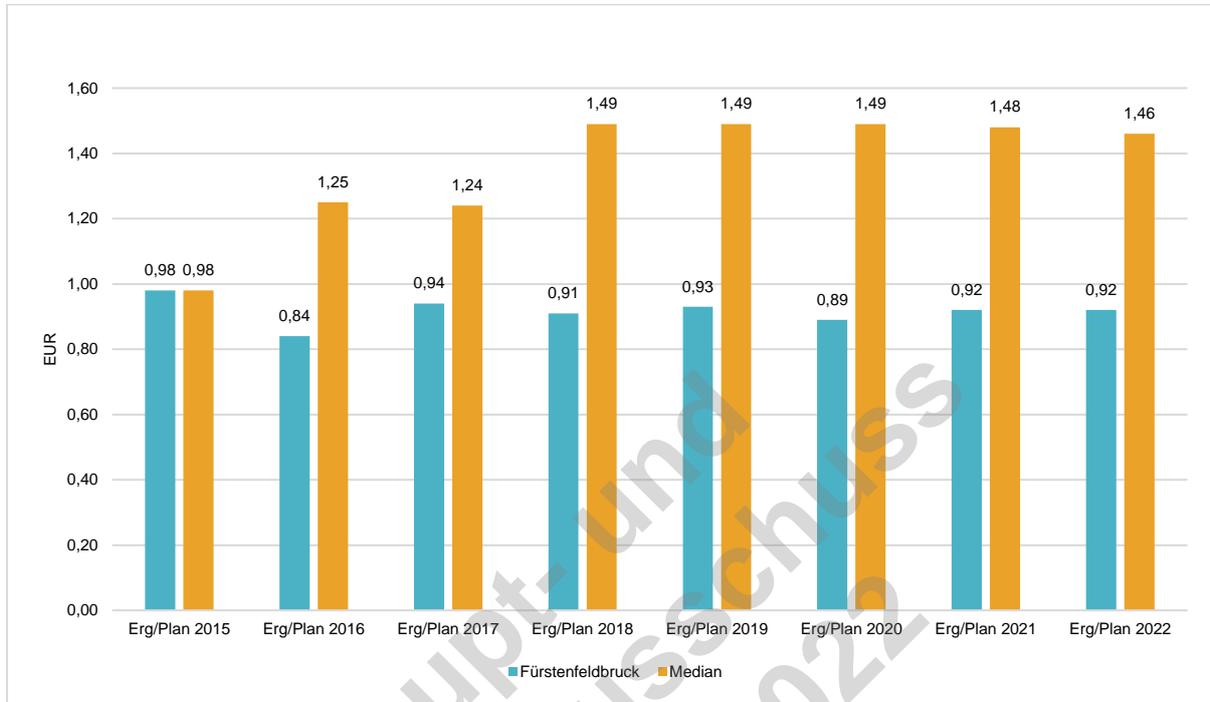
		Erg/Plan 2015	Erg/Plan 2016	Erg/Plan 2017	Erg/Plan 2018	Erg/Plan 2019	Erg/Plan 2020	Erg/Plan 2021	Erg/Plan 2022
Entwicklung 2015 - 2022	Fürstenfeldbruck	350	350	350	350	350	350	350	350
	Median	350	350	350	350	350	350	350	350
→	Anzahl eingeflossener Werte	31	31	31	31	31	31	31	9
	≙ 0,00 %								

Angaben in %



Grundsteuer A je Einwohner

Ertrag aus Grundsteuer A / Einwohner

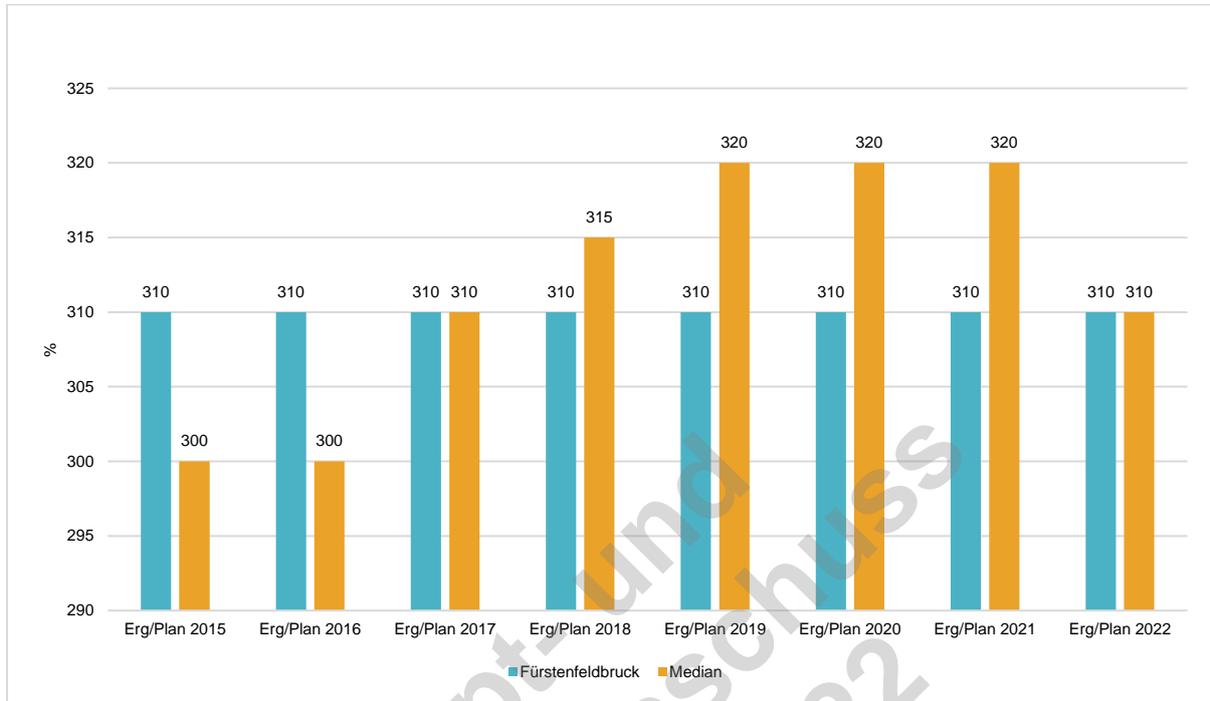


		Erg/Plan 2015	Erg/Plan 2016	Erg/Plan 2017	Erg/Plan 2018	Erg/Plan 2019	Erg/Plan 2020	Erg/Plan 2021	Erg/Plan 2022
Entwicklung 2015 - 2022	Fürstentum Liechtenstein	0,98	0,84	0,94	0,91	0,93	0,89	0,92	0,92
	Median	0,98	1,25	1,24	1,49	1,49	1,49	1,48	1,46
 -0,06 ≙ -6,12 %	Anzahl eingeflossener Werte	9	10	10	11	11	10	9	9

Angaben in EUR



Hebesatz Grundsteuer A



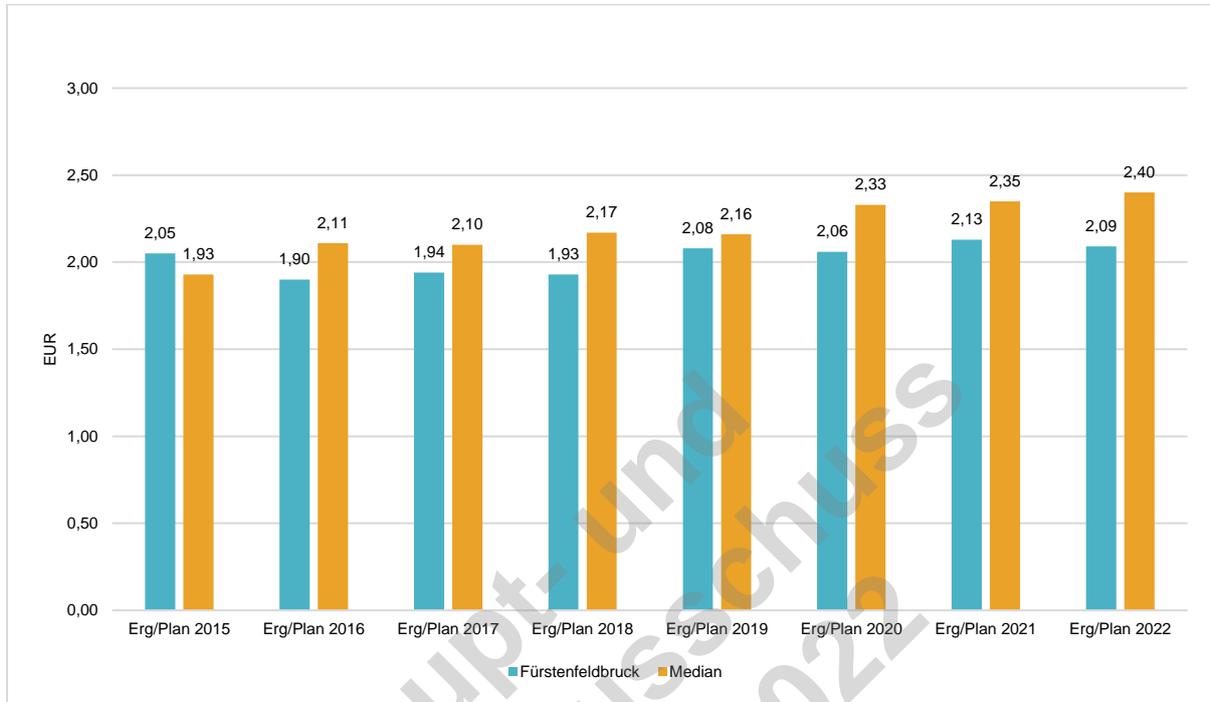
		Erg/Plan 2015	Erg/Plan 2016	Erg/Plan 2017	Erg/Plan 2018	Erg/Plan 2019	Erg/Plan 2020	Erg/Plan 2021	Erg/Plan 2022
Entwicklung 2015 - 2022	Fürstenfeldbruck	310	310	310	310	310	310	310	310
	Median	300	300	310	315	320	320	320	310
→ 0 ≙ 0,00 %	Anzahl eingeflossener Werte	31	31	31	31	31	31	31	9

Angaben in %



Hundesteuer je Einwohner

Ertrag aus Hundesteuer / Einwohner



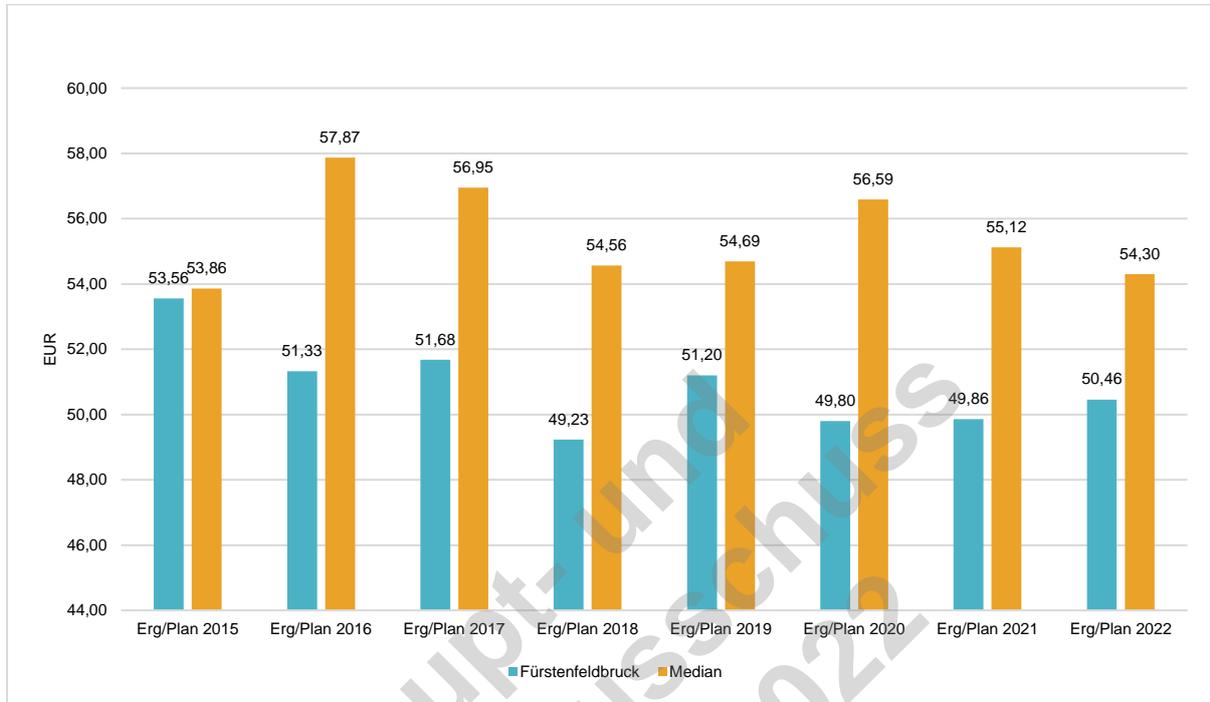
		Erg/Plan 2015	Erg/Plan 2016	Erg/Plan 2017	Erg/Plan 2018	Erg/Plan 2019	Erg/Plan 2020	Erg/Plan 2021	Erg/Plan 2022
Entwicklung 2015 - 2022	Fürstentum Liechtenstein	2,05	1,90	1,94	1,93	2,08	2,06	2,13	2,09
	Median	1,93	2,11	2,10	2,17	2,16	2,33	2,35	2,40
↑ + 0,04 ≙ + 1,95 %	Anzahl eingeflossener Werte	9	10	10	11	11	10	9	9

Angaben in EUR



Hundesteuer je gemeldeter Hund

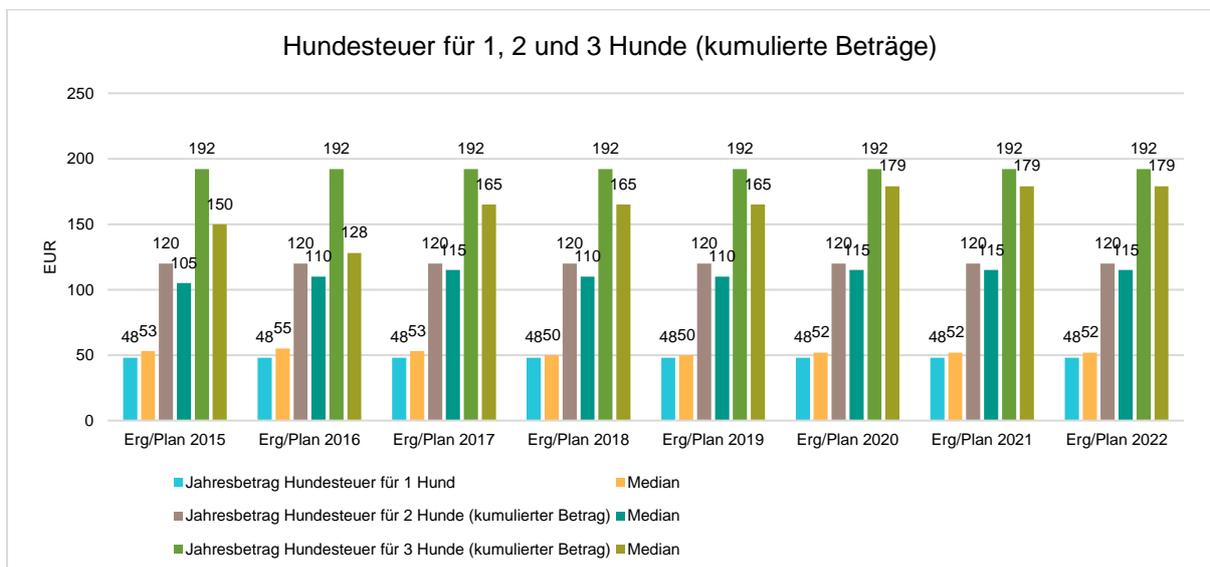
Indikator, ob ggf. Spielräume bei der Höhe der Steuersätze bestehen



		Erg/Plan 2015	Erg/Plan 2016	Erg/Plan 2017	Erg/Plan 2018	Erg/Plan 2019	Erg/Plan 2020	Erg/Plan 2021	Erg/Plan 2022
Entwicklung 2015 - 2022	Fürstenfeldbruck	53,56	51,33	51,68	49,23	51,20	49,80	49,86	50,46
	Median	53,86	57,87	56,95	54,56	54,69	56,59	55,12	54,30
	Anzahl eingeflossener Werte		4	3	3	2	2	2	2

-3,10
 ≙ -5,79 %

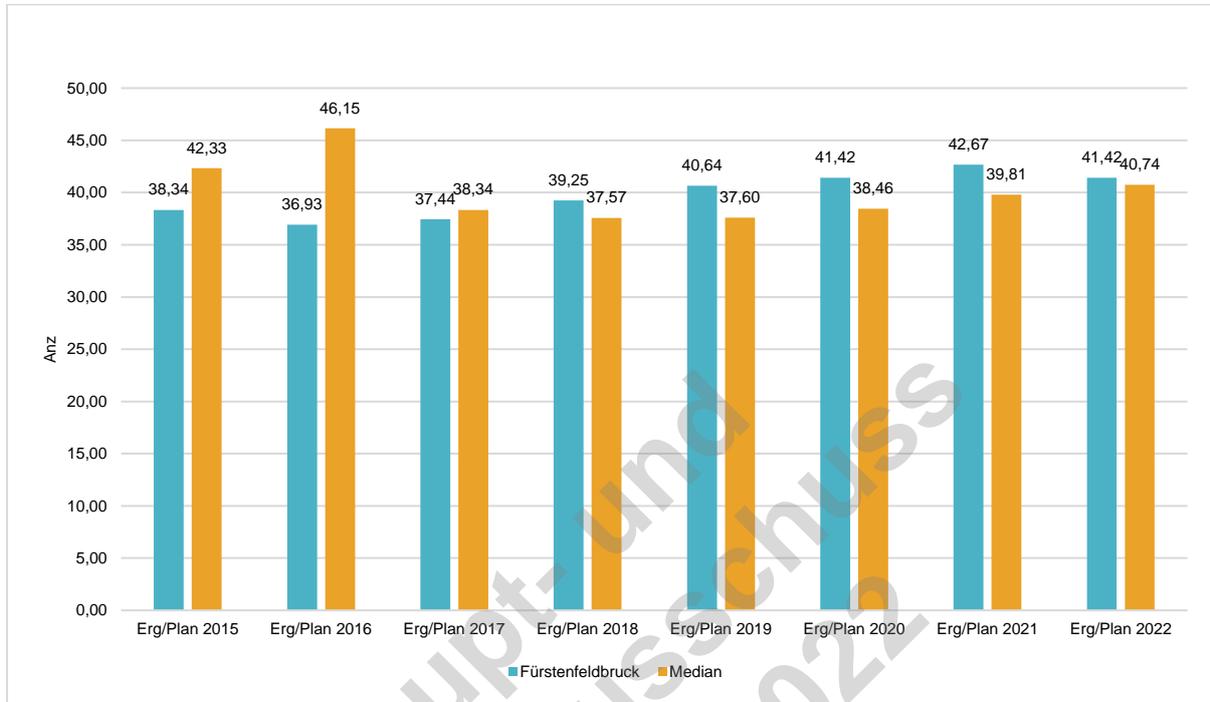
Angaben in EUR





gemeldete Hunde je Tsd. Einwohner

Indikator, ob ggf. eine Hundezählung ratsam wäre



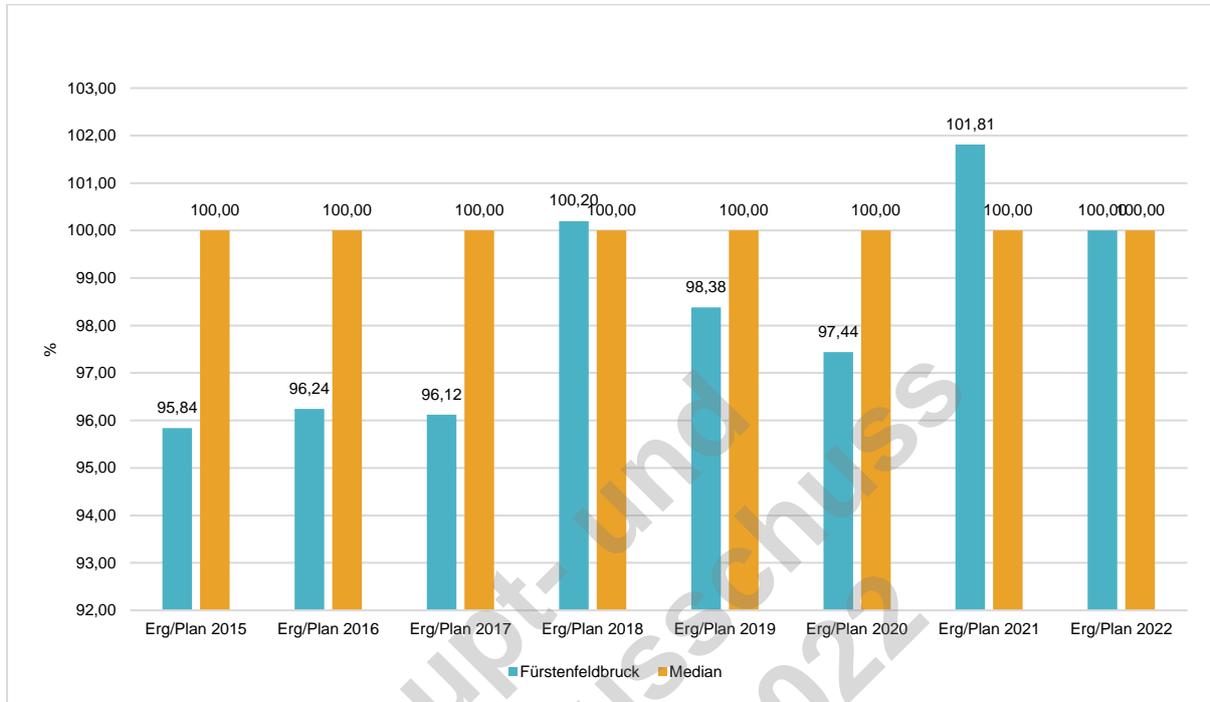
		Erg/Plan 2015	Erg/Plan 2016	Erg/Plan 2017	Erg/Plan 2018	Erg/Plan 2019	Erg/Plan 2020	Erg/Plan 2021	Erg/Plan 2022
Entwicklung 2015 - 2022	Fürstenfeldbruck	38,34	36,93	37,44	39,25	40,64	41,42	42,67	41,42
	Median	42,33	46,15	38,34	37,57	37,60	38,46	39,81	40,74
↑ + 3,08 ≙ + 8,03 %	Anzahl eingeflossener Werte	4	3	3	2	2	2	2	2

Angaben in Anz



Einzahlungsquote Hundesteuer

Einzahlungen Hundesteuer x 100 / Ertrag Hundesteuer



		Erg/Plan 2015	Erg/Plan 2016	Erg/Plan 2017	Erg/Plan 2018	Erg/Plan 2019	Erg/Plan 2020	Erg/Plan 2021	Erg/Plan 2022
Entwick- lung 2015 - 2022	Fürstenfeldbruck	95,84	96,24	96,12	100,20	98,38	97,44	101,81	100,00
	Median	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
↗ + 4,16 ≙ + 4,34 %	Anzahl einge- flossener Werte	9	9	9	9	9	8	7	7

Angaben in %

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2758/2022

28. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Betreff/Sach-antragsnr.	Stromausschreibung für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2025			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		Erstelldatum	15.06.2022	
Verfasser	Gerhardt, Dennis	Zuständiges Amt	Amt 2	
Sachgebiet	24 Immobilienmanagement	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	12.07.2022	Ö
2	Stadtrat	Entscheidung	26.07.2022	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgendes zu beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt...

1. den städtischen Strombedarf inkl. der Netznutzung europaweit unter der Maßgabe 100 % Strom aus erneuerbaren Energien auszuschreiben.
2. die Stromausschreibung in zwei Losen vorzunehmen.
3. eine Vertragslaufzeit von 3 Jahren (01.01.2023 bis 31.12.2025) anzusetzen.
4. in der Leistungsbeschreibung festzulegen, dass der Auftragnehmer als Serviceleistung eine Fürstentfeldbrucker Ortsnetzzufnummer mit persönlich kompetenten Ansprechpartner zu normalen Geschäftszeiten (kein Callcenter) zur Verfügung zu stellen hat.
5. dem Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot auf Basis der angebotenen Strombezugskosten den Zuschlag zu erteilen.

Der Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter wird unter Bezugnahme auf den Sachvortrag bevollmächtigt, alle zum Vollzug des Rechtsgeschäfts erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen und alle damit verbundenen Erklärungen abzugeben.

Referent/in		Wollenberg, Prof	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis	
Referent/in		Zierl, Dr. / ÖDP	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Klimarelevanz					
Umweltauswirkungen					
Finanzielle Auswirkungen			Ja		
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung					€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag					ca. 4.083.300 €
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme					€
Folgekosten	Jährlich				1.361.100 €

Sachvortrag:

Für die städtischen Liegenschaften, Gebäude, Straßenbeleuchtung und das Klärwerk hat die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck einen Stromlieferungsvertrag mit den Stadtwerken Fürstenfeldbruck GmbH abgeschlossen. Der derzeitige Stromlieferungsvertrag endet zum 31.12.2022, sodass der Strombezug ab 01.01.2023 neu vergeben werden muss.

Nach den Bestimmungen des aktuellen Stromlieferungsvertrages sind die Stadtwerke verpflichtet, elektrische Energie zu 100 % aus erneuerbaren Energien zu liefern.

Der Strombedarf für die städtischen Liegenschaften, Gebäude, Straßenbeleuchtung und das Klärwerk beträgt jährlich rd. 3.562.000 kWh. Die hieraus resultierenden Kosten für die Energieleistung betragen rd. 1.361.100 €.

Gemäß den rechtlichen Bestimmungen unterliegt ein neu abzuschließender Stromlieferungsvertrag der Kommunen grundsätzlich der Ausschreibungspflicht. Da die voraussichtlichen Energiekosten den Schwellenwert von derzeit 215.000 € während einer geplanten Vertragslaufzeit von 3 Jahren überschreiten und ein sogenanntes Inhouse-Geschäft mit den Stadtwerken nicht möglich ist, ist der Strombezug europaweit in einem offenen Verfahren auszuschreiben. Die AU Consult GmbH, Provinostraße 52, 86153 Augsburg begleitet die Verwaltung bei der entsprechenden Ausschreibung.

Als Grundlage für die Ausschreibung dienen folgende allgemeine Eckdaten:

- Europaweite Ausschreibung der Lieferung von elektrischer Energie inkl. Netznutzung
- Lieferung von elektrischer Energie, die zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammt. Erneuerbare Energien in diesem Sinne sind ausschließlich die Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlenenergie, Geothermie und Energie aus Biomasse inkl. Biogas, Deponiegas und Klärgas
- Aufteilung der Ausschreibung in zwei Lose. Hierbei wird für jedes Los ein separates Angebot abgegeben und somit ein gesonderter Stromlieferungsvertrag abgeschlossen. Die Losaufteilung erfolgt aufgrund heterogener Abnahmestrukturen und dessen möglichen Preisunterschieden.
 - Los 1:
Stromlieferung für städtische Liegenschaften, Gebäude und Straßenbeleuchtung
 - Los 2:
Stromlieferung für die Kläranlage
- Die Vertragslaufzeit beginnt am 01.01.2023 und endet am 31.12.2025
- Zuschlagskriterium ist das wirtschaftlichste Angebot auf Basis der angebotenen Strombezugskosten
- Der Auftragnehmer hat als Serviceleistung eine Fürstenfeldbrucker Ortsnetzrufnummer mit persönlich kompetenten Ansprechpartner von Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr (kein Callcenter) zur Verfügung zu stellen. Außerhalb der vorgenannten Zeiten ist eine Rufnummer für Störmeldungen bereitzustellen.

Die Verwaltung kommt aufgrund der zuvor genannten Ausführungen zu den genannten Beschlussvorschlägen.

Haupt- und
Finanzausschuss
12.07.2022